

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21413 –**

Deradikalisierungsprojekt im ostsyrischen Camp al-Hol

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung engagiert sich nach eigenen Angaben seit Mai 2020 über ein Pilotvorhaben im Bereich Deradikalisierung von früheren Anhängerinnen und Anhängern des sogenannten Islamischen Staates (IS) im Flüchtlings- und Internierungslager al-Hol im Osten Syriens. Zudem unterstützt die Bundesregierung aus Mitteln für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (Kapitel. 0501 Titel 687 32) mehrere Nichtregierungsorganisationen, die auch in den Camps al-Hol und Roj tätig sind, in denen sich neben Binnenvertriebenen auch mutmaßliche IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger aus Syrien und Drittstaaten befinden. Der Fokus der humanitären Maßnahmen liege auf Gesundheitsversorgung, Ernährung, Schutz und Hygiene (Bundestagsdrucksache 19/21044).

Die Camps al-Hol und Roj liegen im Gebiet der Autonomieverwaltung von Nordsyrien und Ostsyrien, die von den Demokratischen Kräften Syriens kontrolliert werden. Aktuell sind im Camp Hol etwa 65 000 Menschen untergebracht. Das Camp besteht aus acht Bereichen. In den Bereichen eins, zwei und drei befinden sich Menschen aus Mosul, die 2014 vor dem IS geflohen sind. Im Bereich vier sind syrische Binnenvertriebene untergebracht. In den Bereichen fünf, sechs und sieben werden IS-Dschihadisten und ihre Angehörigen und im Bereich „Muhadschirat“ die Familien der ausländischen Dschihadisten festgehalten. Seit der Zerschlagung der Territorialherrschaft des IS im März 2019 wird das Camp insbesondere zur Unterbringung von Frauen und Kindern benutzt, die zuvor in Gebieten unter Kontrolle des IS lebten (<https://anfdeutsche.com/rojaya-syrien/tuerkei-rettet-moldauische-dschihadistin-aus-camp-hol-20444>).

Die Autonomieverwaltung von Nordsyrien und Ostsyrien warnt in einer den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden öffentlichen Erklärung vom 17. April vor Versuchen der Türkei, das Lager al-Hol zu unterwandern und dort internierte IS-Anhängerinnen zu befreien. So meldete die amtliche türkische Nachrichtenagentur Anadolu am 17. Juli 2020, dass es dem türkischen Geheimdienst gelungen sei, die als Geschäftsfrau bezeichnete moldawische Staatsbürgerin N. B. und ihre vier Kinder aus vermeintlicher Gefangenschaft der „YPG/PKK“ im al-Hol-Camp zu befreien und zurück in die Republik Moldau zu bringen (<https://www.aa.com.tr/en/turkey/turkey-rescues-5-moldov>).

ans-from-yypg-pkk-in-nsyria/1913604). Nach Angaben der Lagerverwaltung war N. B. beim Fall der letzten IS-Bastion Baghouz in Ostsyrien im Frühjahr letzten Jahres in Gefangenschaft geraten und hatte im Camp der für eine Reihe von Morden verantwortlich gemachten IS-Sittenpolizei Hisba angehört (<https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/tuerkei-rettet-moldauische-dschihadistin-aus-camp-hol-20444>). Nach Informationen der kurdischen Nachrichtenagentur Firat, deren Quelle Sicherheitskräfte der Autonomieregion sind, betreibt der türkische Geheimdienst MIT einen regelrechten Handel mit befreiten IS-Anhängerinnen, die ihren Familien für hohe Geldsummen zurückgebracht werden. Auch würde der Geheimdienst in den Camps festgehaltene Frauen von IS-Kämpfern, die nun in den unter türkischer Besatzung stehenden syrischen Gebieten als Söldner tätig sind, zurückbringen, um sich deren Gunst zu verschern (<https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/mit-betreibt-handel-mit-is-frauen-20453>).

1. Welche Nichtregierungsorganisationen im Einzelnen (bitte Organisationen benennen), die seit wann in welcher Form in den Camps al-Hol und Roj in Nordsyrien und Ostsyrien tätig sind, unterstützt die Bundesregierung seit wann, und mit Mitteln in welcher Höhe bei welchen konkreten Projekten und auf welche Dauer ist die finanzielle Förderung jeweils angelegt (Bundestagsdrucksache 19/21044)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21044. Darüber hinaus wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen. Die Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern und ihre jeweilige Tätigkeit im Gastland beruht auf Vertraulichkeit. Um die Projekte und das Personal sowohl der Zuwendungsempfänger als auch der lokalen Umsetzungspartner nicht zu gefährden, werden diese Informationen nur dem Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung stellt. Daher wird die Anlage als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch eingestuft und separat übermittelt.

- a) Erhalten diese Nichtregierungsorganisationen Fördermittel der Bundesregierung explizit für ihre Projekte in den Camps al-Hol und Roj?

Die durch das Auswärtige Amt aus Mitteln für Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung (Kapitel 0501 Titel 687 34) geförderten Vorhaben in Al Hol und Camp Roj werden ausschließlich dort umgesetzt.

Die durch das Auswärtige Amt aus Mitteln für humanitäre Hilfe (Kapitel 0501 Titel 687 32) geförderten Vorhaben werden strikt bedarfsorientiert umgesetzt. Die Nichtregierungsorganisationen vor Ort wählen Projektstandorte ausschließlich nach der Schwere humanitärer Bedarfe und in Abstimmung mit anderen humanitären Akteuren aus. Binnenvertriebene und Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften, Camps und camp-ähnlichen Strukturen gehören in Nordost-Syrien zu den schutzbedürftigsten Personengruppen, und sind damit Hauptzielgruppe der vom Auswärtigen Amt finanzierten Vorhaben.

Die durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aus Mitteln für Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (Kapitel 2301, Titel 687 06) geförderten Projekte werden ausschließlich außerhalb der beiden genannten Camps umgesetzt.

- b) Mit welchen örtlichen Partnerorganisationen und Institutionen im Einzelnen werden die Projekte dieser Nichtregierungsorganisationen in den Camps al-Hol und Roj umgesetzt?

Die Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern und ihre jeweilige Tätigkeit im Gastland beruht auf Vertraulichkeit. Um die Projekte und das Personal sowohl der Zuwendungsempfänger als auch der lokalen Umsetzungspartner nicht zu gefährden, werden diese Informationen nur dem Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt. Daher wird die Anlage als Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch eingestuft und separat übermittelt.

- c) Inwieweit waren diese Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung ihrer Projekte in den letzten zwölf Monaten nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl durch die allgemeine Sicherheitssituation in der Region als auch durch die Corona-Pandemie eingeschränkt worden?

Die genannten Umsetzungspartner konnten ihre Maßnahmen trotz der schwierigen Sicherheitslage in Nordostsyrien und speziell den Camps Al Hol und Roj sowie einiger Verzögerungen aufgrund temporärer Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie weitestgehend umsetzen.

2. Um was für ein konkretes Pilotvorhaben im Bereich Deradikalisierung von früheren Anhängerinnen und Anhängern des sogenannten Islamischen Staates (IS) im Flüchtlings- und Internierungslager al-Hol im Osten Syriens handelt es sich bei dem in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21044 genannten Projekt, in dem sich die Bundesregierung nach eigenen Angaben engagiert?
- a) Auf wen geht die Initiative zu diesem Pilotvorhaben zurück?
- b) Wer genau ist Träger dieses Projektes?
- c) In welcher Form engagiert sich die Bundesregierung bei diesem Pilotvorhaben?
- d) Mit welchen finanziellen, materiellen, personellen, logistischen und politischen Mitteln im Einzelnen unterstützt die Bundesregierung dieses Pilotvorhaben?
- e) Mit welchen örtlichen Partnerorganisationen und Institutionen in Nordsyrien und Ostsyrien und im Camp al-Hol wird dieses Pilotvorhaben durchgeführt?
- f) Wie, und nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des Personenkreises früherer IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger, die in dieses Pilotvorhaben einbezogen werden?

Die Fragen 2 bis 2f werden gemeinsam beantwortet.

Die Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern und ihre jeweilige Tätigkeit im Gastland beruht auf Vertraulichkeit. Um das Projekte und das Personal sowohl des Zuwendungsempfängers als auch des lokalen Umsetzungspartners nicht zu gefährden, werden diese Informationen nur dem Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt. Daher wird die Beantwortung der Fragen 2 sowie 2 a) bis 2 i) als Verschlusssache – „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und separat übermittelt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- g) Inwieweit richtet sich dieses Pilotvorhaben speziell an frühere IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger, die aus Deutschland kommen?
- h) Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dafür, frühere IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger aus Deutschland unter den Bedingungen des Lages al-Hol zu deradikalisieren, anstatt sie für eine Deradikalisierung nach Deutschland zu holen?

Die Fragen 2g und 2h werden gemeinsam beantwortet.

Das Pilotvorhaben wird im Hauptlager von Al Hol umgesetzt, in dem nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung nahezu ausschließlich syrische und irakische Familien untergebracht sind. Es erstreckt sich nicht auf Teile des Lagers, in welchen Personen aus anderen Staaten untergebracht sind, darunter auch jene mit deutscher Staatsangehörigkeit.

- i) Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang mit der Deradikalisierung von früheren IS-Anhängerinnen und IS-Anhängern im Rahmen dieses Projektes?

Kurse und Workshops laufen seit Anfang Juli 2020. Daher liegen noch keine belastbaren Erfahrungswerte vor.

- j) Welche generellen Erfahrungen mit der Deradikalisierung von früheren Anhängerinnen und Anhängern des IS sind der Bundesregierung bekannt?

Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet seit 2012 eine telefonische Erstberatung und auf Wunsch eine Vermittlung an ihr Beratungsnetzwerk in den Bundesländern für das Umfeld islamistisch radikalisierten Personen an. Die Beratungsangebote der Länder richten sich dabei auch an sogenannte Rückkehrer und Rückkehrerinnen.

Die Teilnahme an Deradikalisierungsmaßnahmen basiert auf Freiwilligkeit. Zielsetzungen im Rahmen eines Distanzierungsprozesses fokussieren auf individuell umsetzbare und fallbezogene Möglichkeiten. Erfahrungen im Kontext der Deradikalisierung können daher nur sehr bedingt generalisiert wiedergegeben werden. Die Zusammenarbeit der Beratungsstelle „Radikalisierung“ mit zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteuren in der Deradikalisierungsarbeit zeigen die Bedeutung von diversen Faktoren für den Deradikalisierungsprozess. Dazu gehören die Bereitschaft der Klienten zur Distanzierung von der extremistischen Ideologie, die Möglichkeit zur psychologischen Aufarbeitung möglicherweise erlebter Traumata beispielsweise durch therapeutische Hilfsangebote und die Reintegration in ein wohlwollendes und stabiles Umfeld, das Teilhabe am öffentlichen Leben und die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit unterstützt. Erste Erfahrungen zeigen, dass es für Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Kampfgebieten wichtig ist, sich mit dem Wandel ihrer Persönlichkeit und mit den erlebten Ereignissen aktiv auseinanderzusetzen.

- k) Inwieweit wurden von Seiten deutscher Behörden gegenüber aus Deutschland stammenden früheren Anhängerinnen und Anhängern des IS im Lager al-Hol Zusagen bezüglich einer Rückholung nach Deutschland, bezüglich möglicher Strafverfolgung oder bezüglich sonstiger Hilfen im Gegenzug für eine Teilnahme an Deradikalisierungsprogrammen oder Informationsweitergabe gemacht?

Es sind keine Zusagen gegenüber früheren Anhängerinnen und Anhängern des IS im Lager al-Hol im Sinne der Fragestellung erfolgt.

- l) Welche Perspektiven werden erfolgreich „deradikalisierten“ Dschihadisten und Dschihadistinnen durch das Programm geboten?

Bei den im Rahmen des Vorhabens umgesetzten Aktivitäten, so beispielsweise Bildungsangebote, Trainings und psychosoziale Betreuung, handelt es sich um Angebote an syrische und irakische Frauen, Kinder und ältere Männer im Hauptcamp Al Hols. Sie dienen der Vorbeugung einer weiteren oder erneuten Radikalisierung und der Vorbereitung für eine mögliche Reintegration in ihre Herkunftsgebiete in Nordostsyrien oder Irak.

3. Sind deutsche Sicherheitsbehörden in das Deradikalisierungsprojekt im Lager al-Hol eingebunden, und wenn ja, welche, und in welchem Rahmen, und mit welcher Aufgaben- und Zielstellung?
 - a) Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu diesem Deradikalisierungsprojekt und seiner Vorbereitungsphase liegen beim Bundesnachrichtendienst (BND) vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu diesem Deradikalisierungsprojekt und seiner Vorbereitungsphase liegen beim Militärischen Abschirmdienst (MAD) vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - c) Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu diesem Deradikalisierungsprojekt und seiner Vorbereitungsphase liegen beim Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Deutsche Sicherheitsbehörden sind in das genannte Vorhaben nicht eingebunden.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Befreiungsversuche oder erfolgreiche Befreiungen von mutmaßlichen IS-Angehörigen oder deren Familienangehörigen durch die Türkei aus Flüchtlingslagern und Internierungslagern im Norden und Osten Syriens?

Wenn ja, welche Ziele verfolgt die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung mit solchen Befreiungsversuchen bzw. Befreiungen?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls bezüglich ihrer Sicherheitszusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit der Türkei daraus, dass die Türkei nach Angaben aus Sicherheitsbehörden der Autonomieverwaltung von Nordsyrien und Ostsyrien Internierungslager für IS-Angehörige unterwandern und an deren Befreiung arbeiten soll (<https://anfddeutsch.com/rojava-syrien/mit-betreibt-handel-mit-is-frauen-20453>)?

5. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis bezüglich einer von der regierungsamtlichen türkischen Nachrichtenagentur Anadolu vermeldeten Befreiung der moldawischen Staatsbürgerin N. B. und ihrer vier Kinder durch den türkischen Geheimdienst aus dem Camp al-Hol und der Rückführung der Familie nach Moldawien?

Zu den Fragen 4 und 5 liegen der Bundesregierung keine über Presseinformationen hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- a) Inwieweit kann die Bundesregierung nach ihrem Kenntnisstand die Darstellung von Anadolu bezüglich der Befreiung von N. B. bestätigen?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich N. B., ihrer Aktivitäten in Syrien, ihrer Gefangennahme und ihrer Beziehungen zum IS bzw. ihrer Rolle innerhalb des IS und der IS-Sittenpolizei?
- c) Inwieweit handelt es sich bei N. B. nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Kontaktperson des IS zur türkischen Regierung bzw. dem türkischen Geheimdienst?
- d) Geht nach Auffassung der Bundesregierung von N. B. eine Bedrohung oder Gefährdung aus, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung?
- e) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den derzeitigen Verbleib von N. B. und etwaiger Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie?

Die Fragen 5b bis 5e werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über Presseinformationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

- f) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung – insbesondere bezüglich ihrer Sicherheitszusammenarbeit mit der Türkei – daraus, dass zumindest laut der regierungsamtlichen Nachrichtenagentur Anadolu der türkische Geheimdienst eine mutmaßliche IS-Anhängerin aus einem unter dem Schutz der internationalen Koalition gegen den IS stehenden Internierungslager in Ostsyrien befreit und außer Landes gebracht hat?

Der Kampf gegen den IS ist ein gemeinsames Anliegen der Mitglieder der Anti-IS-Koalition. Die Türkei ist in der Vergangenheit wiederholt Ziel schwerster terroristischer Anschläge islamistischer Gruppierungen gewesen, auch durch den IS. Sie teilt mit den anderen Mitgliedern der Anti-IS-Koalition elementare Sicherheitsinteressen im Kampf gegen den Terrorismus. Die nachhaltige Bekämpfung des IS-Terrors bleibt erklärtes Ziel der internationalen Anti-IS-Koalition. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 5a bis 5e verwiesen.

